1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Gem. §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) wurde diese vereinfachte Änderung des Planes am 12.12.1978 als Satzung beschlossen.

ÄNDERUNGSBEREICH
ART DER ÄNDERUNG
WA II o in WA I o geändert
0,8 in 0,5 geändert

ZEICHENERKLÄRUNG
Grenze der unterschiedlichen Nutzung
alt / neu
verschoben
WA 1 / 0,4 / 0,5

Diese Änderung ist am 12.1.1979 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß diese Änderung einschließlich Begründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der STADT ERWITTE Zimmer Nr. 21 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt.
Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen gegenüber der Änderung außer Kraft.

ERWITTE, den 12.1.1979

Bürgermeister Rasche — Ratsmitglied Vennewald — Schriftführer Balke

Bürgermeister Rasche

Bad Westernkotten

Lageplan nach den Katasterunterlagen

1. Änd.

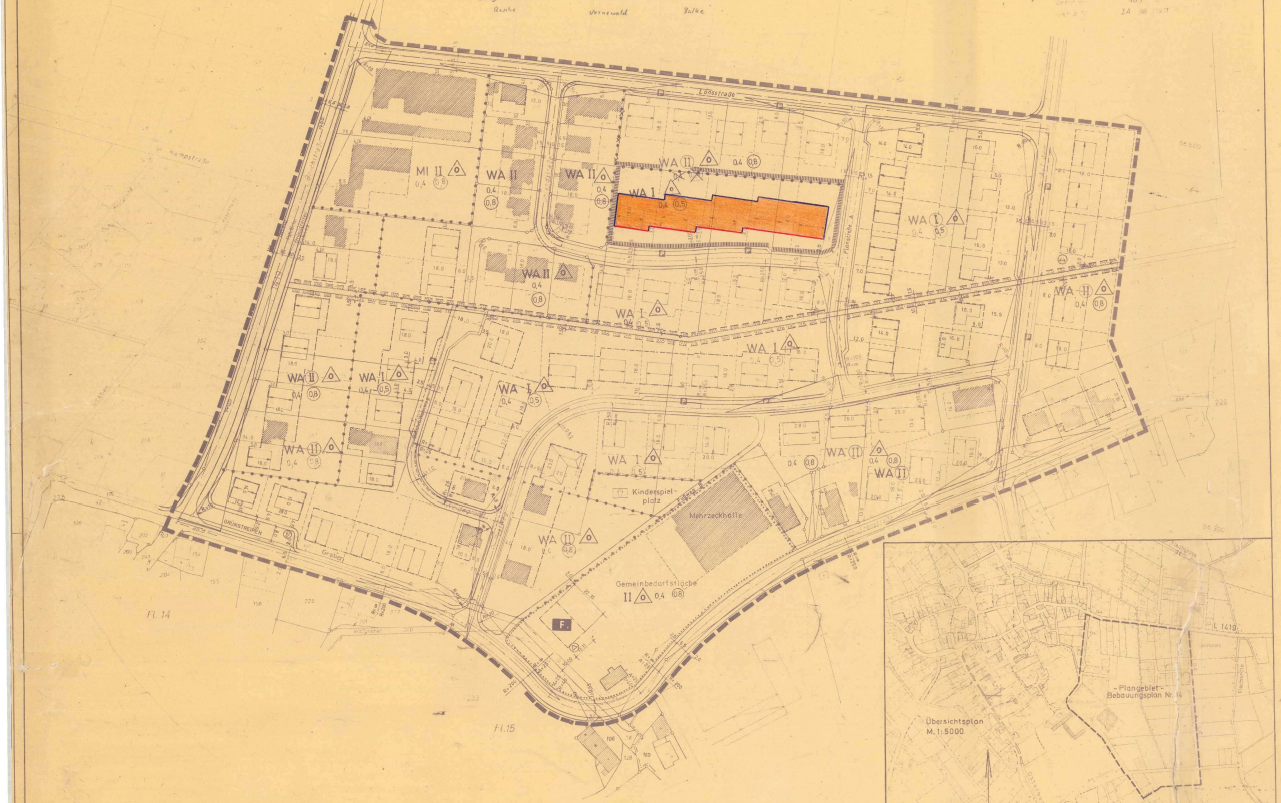

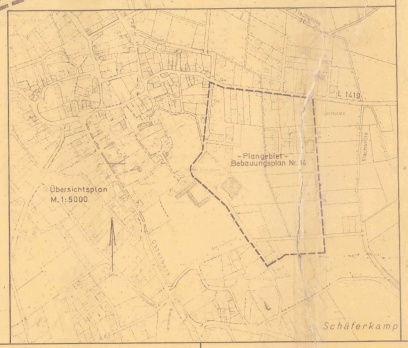

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und auf Grund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 11.5.1976 den planungsrechtlichen Teil des gemäß Bebauungsplanes Nr. 14 des Stadtteils Bad Westernkotten der Stadt Erwitte § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO
- Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
  Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
  Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Durch Baulinie und Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für Kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen für Kleinverkauf als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Von der Ausnahme zu Nr. 5 nicht zulässig.

MI — Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.

Die Nummern 3-5-8-7 sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Stände für Kleinverkäufen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden.

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 f BBauG
- F — Feuerwehr
- Mehrzweckhalle — Mehrzweckhalle

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
Straßenbegrenzungslinie, Gehweg, Fahrbahn, Gehweg, Straßenbegrenzungslinie

P — Öffentliche Parkfläche

Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen von mehr als 0,8 m Höhe ständig freizuhalten

Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 BBauG
Umformerstation

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
Kinderspielplatz

Grünfläche im Bereich der Verkehrsfläche
Sicherungsstreifen
Gräben Sicherungsstreifen zur Reinigung des Grabens mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Erwitte gemäß § 9 (1) 11 BBauG

Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

Dachneigung 30 - 35°
Sockelhöhen: Oberkante (Ok) Erdgeschoßfußboden darf nicht höher als 0,15 m über Ok Bürgersteig liegen.

Drempel sind bis 0,50 m zulässig
zwingend einzumutende Firstlinie

I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
(II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
GRZ 0,4 — Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl gemäß § 20 BauNVO
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Nachrichtliche Eintragungen
Vorhandene Grundstücksgrenzen
Geplante neue Grundstücksgrenze mit Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung
Vorhandene Gebäude
Sicherungsstreifen Gräben Sicherungsstreifen zur Reinigung des Grabens mit Fahr-, Leitungs- und Baubeschr. zugunsten der Stadt Erwitte gemäß § 9 (1) 11 BBauG

Gu — Quelle

Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Rasche, Bürgermeister — gez. Regenbrecht, Ratsmitglied — gez. Balke, Schriftführer

---

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lippstadt, den 13.7.1976

gez. Becker, Kreisvermessungsdirektor

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde am 22.7.1975 beschlossen worden.

Erwitte, den 22.7.1975

gez. Rasche, Bürgermeister — gez. Budde, Ratsmitglied — gez. Fahle, Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 21.1.1976 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 13.1.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 11.5.1976

gez. Grumpe, Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 19.8.1976 genehmigt worden.

Arnsberg, den 23.8.1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Cichos

Die Genehmigung des Reg. Präsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 6.12.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG am 7.12.1976 in Kraft getreten.

Erwitte, den

Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. der vom wird hiermit beglaubigt.

den

Stadtdirektor

Planbearbeitung
der Oberkreisdirektor
Abteilung Planung

Lippstadt, den 18.12.1978

gez. Küppers, Kreisbaudirektor — gez. Hense, Planer

Bebauungsplan Nr. 14

Stadt Erwitte - Bad Westernkotten

Gemarkung: Bad Westernkotten
Flur: 4

Maßstab: 1:1000